

## Anlage 12 zur BV / 0978 / 2024

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 16 / 2024  
**Antragsteller:** Förderverein Gut Mößlitz  
**Maßnahme:** Kulturelles Rahmenprogramm zum Erntedankfest  
am 05.10.2024

### Beschreibung der Maßnahme:

Das Erntedankfest auf Gut Mößlitz ist fester Bestandteil des kulturellen Jahreskalenders der Stadt Zöbzig. Erhalt und Pflege aller Traditionen und Bräuche stehen im Mittelpunkt des Festes. Künstler und Darsteller werden auf verschiedenen Bühnen und Flächen zu sehen sein und zeigen ihr Können von Musik und Tanz bis hin zu Akrobatik und Publikumsanimation. Als Zusammenarbeit mit anderen ansässigen Vereinen wie z. Bsp. dem Feuerwehrverein, den Bogenschützenverein Großzöberitz, dem Heimatverein Zöbzig, dem Angelverein Großzöberitz, dem Sportverein Zöbzig, der AG Modellbahn Zöbzig, dem Tierschutzverein, der Schalmeienkapelle und der Schülerband Zöbzig soll ein vielseitiges Programmangebot für besuchende Familien, unterschiedlicher Generationen, geschaffen werden. Neben einem Erntedankgottesdienst wird eine Vorstellung des traditionellen Handwerks, eines Bauernmarktes und eines Museumspfad mit historischen Traktoren und sonstigen Landmaschinen geben. Im Sinne des Antragstellers ist die Erhaltung der ländlichen Traditionspflege. Es werden spielerisch und visuell Informationen für alle Generationen ausgearbeitet. So sollen Kinder in Bastelstationen Erntedankkronen gestalten und die ältere Generation im Museumspfad nicht nur in kindlichen Erinnerungen schwelgen, sondern auch die Entwicklung der Technik verstehen. Für die sportlichen und landschaftsinteressierten Besuchern wird ein freies Bogenschießen angeboten und mit dem Bauernmarkt wird eine Selbstversorgung von Gemüse- und Obstanbau angeregt. Von der Erhebung eines Eintrittsgeldes wird wegen der offenen Geländegestaltung abgesehen. Einnahmen / die Eigenanteilabsicherung erfolgen ausschließlich anhand von Erträgen bei den angebotenen Versorgungsständen.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **3.764,46 EUR**  
beantragte Fördersumme: 2.635,12 EUR

### Kostengliederung:

Honorar Künstler: 3.500,00 EUR  
Werbekosten (Aktualisierung 4 vorhanden Banner – Datum / Uhrzeit): 142,80 EUR  
Werbekosten (Neudruck 1 Banner – Aushang): 121,66 EUR  
beantragt Gesamtkosten: 3.764,46 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 3.764,46 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel:	16,72% =	629,34 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	13,28% =	500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragt Förderung Landkreis:	70,00% =	2.635,12 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 2.635,12 EUR**  
**70,00% der Gesamtkosten 3.764,46 EUR**

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 28.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und mit Prüfung auf vollständiger Aktenlage mit dem Bescheid vom 04.01.2024, ab dem 04.01.2024, bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 1 Abs. 4 (4)** – Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

**§ 1 Abs. 4 (5)** – Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.

**§ 1 Abs. 5 (6)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Förderung zur Wahrung ländlicher Traditionen und Brauchtumspflege mit Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**